

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisgericht und der Staatsanwaltschaft Dessau einerseits und dem Kreisvorstand der Kammer der Technik andererseits

(Auszug)

1. Der Kreisvorstand der Kammer der Technik stellt dem Kreisgericht Dessau und der Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis der Namen von Spezialisten zur Verfügung, die als Sachverständige in Straf-, Zivil- und Arbeitsrechtsverfahren mitwirken können. Der Kreisvorstand wird ferner von Fall zu Fall besondere Spezialisten namhaft machen.

2. Das Kreisgericht wird bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten, die den Wirkungsbereich der Kammer der Technik betreffen, den Kreisvorstand zur Mitwirkung auffordern oder informieren, soweit es zur Klärung des Sachverhalts oder zur Verbesserung der KdT-Arbeit erforderlich ist.

3. Der Kreisvorstand wird das Kreisgericht bzw. die Staatsanwaltschaft über Vorkommnisse informieren, bei denen vermutet wird, daß Verstöße gegen die Gesetzlichkeit vorliegen, besonders in Fällen der Verletzung des Arbeitsrechts.

4. Der Kreisvorstand erklärt sich bereit, auf technisch-ökonomischem Gebiet sowie im Neuerer-, Erfindungs- und Patent-, Muster- und Zeichenrecht bei der Schulung von Schöffen und Konfliktkommissionen mitzuwirken.

5. Die Mitarbeiter des Kreisgerichts und der Staatsanwaltschaft erklären sich bereit, den Kreisvorstand in Rechtsfragen zu beraten und vor KdT-Mitgliedern Vorträge, z. B. über Ingenieurrecht, zu halten.

MutoriaUoH, vom 2. JOIokum dos Oboisten Qorickts

Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses

Ziel der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, die am

1. Juli 1964 statt fand, war es, Erfahrungen bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates auszutauschen, die bisherigen Ergebnisse einzuschätzen und die Gerichte darauf zu orientieren, welche Aufgaben in der nächsten Zeit vor ihnen stehen. Grundlage der Beratung war das von Oberrichter Schlegel vortragene Referat des Präsidiums des Obersten Gerichts.

Schlegel ging von den Ergebnissen der Beratungen aus, die in den vergangenen Monaten bei allen Kreis- und Bezirksgerichten stattgefunden hatten, und wandte sich dann den Problemen zu, die mit der Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten Leitungstätigkeit in den Organen der Rechtspflege zusammenhängen¹.² Dabei behandelte er u. a. folgende Fragen: Worin besteht der Inhalt der Leitungstätigkeit der Gerichte? Welche Unzulänglichkeiten sind zur Zeit noch in der gerichtlichen Tätigkeit vorhanden? Welches sind die gegenwärtigen Hauptaufgaben bei der Kriminalitätsbekämpfung? Wie muß diese komplex organisiert werden, um eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen? Welche Schlußfolgerungen ergeben sich aus der Einschätzung des Standes der gerichtlichen Tätigkeit für die politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Richter?

Im Zusammenhang mit der letzten Frage kritisierte der Referent, daß Entscheidungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, aber auch grundsätzliche Beiträge in der „Neuen Justiz“ in den Beratungen der Senate und in Richterbesprechungen der Kreisgerichte nicht sorgfältig genug ausgewertet werden. Fehlerhafte Entscheidungen hätten häufig ihre Ursache darin, daß es im Kollektiv der Richter zu wenig oder gar keine Diskussionen über Veröffentlichungen in der Fachliteratur gäbe.

Im zweiten Hauptteil des Referats beschäftigte sich Schlegel mit einigen grundsätzlichen Fragen der Strafrechtssprechung, so z. B. mit dem Inhalt und Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung³, der inhalt-

lichen Ausgestaltung von Bürgschaft und Bindung an den Arbeitsplatz und mit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Verfahren, insbesondere mit dem Auftreten von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern.

Schlegel wies an Hand von Beispielen nachdrücklich darauf hin, daß die unterschiedliche Bedeutung der Verfahren auch einen unterschiedlichen Aufwand bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte erfordere. Die Forderung im Rechtspflegeerlaß, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erreichen, sei nicht schlechthin gleichzusetzen mit umfassender Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in jedes Verfahren, unabhängig von Umfang und Bedeutung der jeweiligen Sache. Es komme darauf an, vielfältige Formen und Methoden anzuwenden, die im einzelnen Verfahren auch im richtigen Verhältnis zum Ergebnis stehen.

*

Die im Referat aufgeworfenen Fragen waren auch Gegenstand der anschließenden, zum Teil sorgfältig vorbereiteten Diskussionsbeiträge.

Bezirksgerichtsdirektor Kubasch (Erfurt) berichtete, welche Probleme bei der Herstellung der Kollektivität der Leitung im Präsidium des Bezirksgerichts auftraten. Verschiedene Oberrichter, bei denen das ressortmäßige Denken vorherrschte, hätten sich zunächst für die Vorbereitung der Plenartagungen und die Anleitung der Kreisgerichte auf allen Gebieten nicht verantwortlich gefühlt. Kritische Auseinandersetzungen hätten jetzt aber einen qualitativen Umschwung in der Arbeitsweise des Präsidiums eingeleitet. Jedes Präsidiumsmitglied sei für die Anleitung und Unterstützung eines bestimmten Kreisgerichts verantwortlich und halte sich mehrere Male im Monat bei diesem Gericht auf. Die neue Qualität der kollektiven Leitung spiegele sich u. a. im Inhalt der Berichterstattung der Präsidiumsmitglieder und der Kreisgerichtsdirektoren über die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung und in den daran anschließenden Auseinandersetzungen wider.

Die neue Arbeitsweise des Präsidiums habe auch eine Verbesserung der Arbeit der Senate zur Folge gehabt.

¹ Vgl. Schlegel, „Zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Arbeitsstils der Gerichte“. N.T. 1964 S. 417 ff. Bei diesem Beitrag handelt es sich um den gekürzten und überarbeiteten ersten Teil des Referats auf dem Plenum.

² Diese Ausführungen liegen dem in diesem Heft veröffentlichten Beitrag von Schlegel „Zur Anwendung der bedingten Verurteilung“ zugrunde.